



**Satzung über die  
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach a. K. nach § 16 FwG  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)  
vom 22. April 2026**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 25.07.1955 zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom zuletzt geändert durch 30.12.2015 (GBl. Nr., 25 S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a. K. am 22. April 2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

<b>§ 1 Entschädigung für Einsätze .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Zusätzliche Entschädigung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Antrag.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Freiwilligkeitsleistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>



## § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2 FwG, auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Sasbach a. K. ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr seinen Verdienstausfall nicht nachweisen (z. B. Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberufliche Tätige), wird ein nach aktueller Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ersetzt. Diese Angehörigen sind verpflichtet, diese Zahlungen selbst zu versteuern.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Sasbach a. K. ersetzt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von (10,00 Euro), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um den tatsächlichen Verdienstausfall.



- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	800,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	330,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	240,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	110,00 Euro/Jahr
Jugendbetreuer	10,00 Euro/Probe
Gerätewart	240,00 Euro/Jahr
Gerätewart Funk	110,00 Euro/Jahr
Gerätewart Funkmeldeempfänger	110,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	240,00 Euro/Jahr



(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	200,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	70,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	60,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro/Jahr
Gerätewart	60,00 Euro/Jahr
Gerätewart Funk	40,00 Euro/Jahr
Gerätewart Funkmeldeempfänger	40,00 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	60,00 Euro/Jahr

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag nach der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Sasbach a. K. ersetzt.

#### **§ 5 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 FwG gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung Ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).



## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sasbach (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.11.2023, außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbach a. K., den 22. April 2026

  
Nikolas Kopp  
Bürgermeister

